

## **Ausführungsvorschriften über die Benutzung des Liegenschaftskatasters (AV Benutzung)**

vom 5. Februar 2009 (ABl. S. 620)

### Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines.....	2
1 -	Anwendungsbereich.....	2
2 -	Grundsätze .....	2
3 -	Antragsform .....	3
4 -	Umgang mit Eigentümerangaben.....	3
5 -	Schutzvermerk .....	4
II.	Formen der Benutzung.....	4
6 -	Auszüge.....	4
7 -	Schriftliche Auskünfte.....	4
8 -	Mündliche Auskünfte.....	5
9 -	Einsicht .....	5
10 -	Abgabe digitaler Angaben .....	6
11 -	Automatisiertes Abrufverfahren .....	6
12 -	Mitteilungen.....	7
III.	Erstellung von Auszügen .....	7
13 -	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) .....	7
14 -	Flurkarte.....	7
IV.	Katasterunterlagen/Vermessungszahlenwerk.....	8
15 -	Abgabe von Angaben aus den Katasterunterlagen .....	8
16 -	Abgabe von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk.....	8
V.	Schlussvorschriften .....	9
17 -	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	9

Anlagen sind nicht mehr enthalten, da sie nicht mehr zu verwenden sind.

- ~~1 – Antrag für die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben~~
- ~~2 – Verpflichtungserklärung~~
- ~~3 – Antrag für die Einrichtung eines Abrechnungskontos~~
- ~~4 – Schreiben zur Abgabe digitaler Angaben~~
- ~~5 – Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben~~
- ~~6 – Antrag für die Änderung von Zugriffsberechtigungen~~
- ~~7 – Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte~~

Anhang

Begriffsbestimmungen

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird bestimmt:

## **I. Allgemeines**

### **1 - Anwendungsbereich**

(1) Diese Bestimmungen über die Benutzung des Liegenschaftskatasters gelten für die Benutzung der Bestandteile und des Inhaltes des Liegenschaftskatasters nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin. Sie gelten nicht für die Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung öffentlicher Vermessungsaufgaben.

(2) Die für das Vermessungswesen zuständige Stelle der Hauptverwaltung darf von den Bestimmungen der Nummer 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, der Nummer 10 Abs. 3 Sätze 1, 6 und 7 sowie der Nummer 11 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 abweichen.

### **2 - Grundsätze**

(1) Für die Führung des Liegenschaftskatasters werden die Datenverarbeitungsverfahren Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) und Automatisierte Liegenschaftskarte Berlin (ALK-BERLIN) eingesetzt.

(2) Anträge auf Auszüge oder schriftliche Auskünfte über bis zu 5 einzeln bestimmte Liegenschaften sind als Einzelfälle (§ 17 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin), über mehr als 5 Liegenschaften als Mehrzahl (§ 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin) zu behandeln. Einzelfall sind Liegenschaften in der Regel durch das Flurstückskennzeichen, das Grundbuchkennzeichen oder die Lagebezeichnung.

(3) Bei umfangreichen Anträgen und bei Anträgen, in denen der Antragsgegenstand nicht für den angegebenen Verwendungszweck geeignet erscheint, sind die Antragstellenden hinsichtlich der Benutzungsmöglichkeiten und der anfallenden Entgelte zu beraten.

(4) Ist aus einem Antrag oder anderen Informationen zu erkennen, dass Liegenschaftskatasterangaben über das Gebiet mehrerer Bezirke begehrt werden, so ist der Antrag zur Bearbeitung an die für das Vermessungswesen zuständige Stelle der Hauptverwaltung abzugeben. Die Antragstellenden sind hierüber in geeigneter Art und Weise zu benachrichtigen.

(5) Auf Antrag sind den von Grundstückseigentums-, Erbbau- und Nutzungsrechten Betroffenen Auskünfte über die Personen zu erteilen, die innerhalb der letzten zwei Jahre Angaben über die

betroffenen Liegenschaften empfangen haben (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes). Hierfür sind bei der Erteilung von Auszügen und schriftlichen Auskünften, bei der Abgabe digitaler Angaben sowie bei Einsichtnahmen, die erforderlichen Merkmale zur Bestimmung der Person, die Angaben erhalten hat, das Datum der Abgabe und der Umfang der abgegebenen Angaben in geeigneter Art und Weise zu protokollieren.

### **3 - Antragsform**

(1) Die Erteilung von Auszügen und schriftlichen Auskünften sowie die Abgabe digitaler Angaben müssen grundsätzlich schriftlich, auch mittels Fernkopie, oder elektronisch beantragt werden. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Bei Anträgen, die elektronisch gestellt werden, müssen zumindest die Angaben zur antragstellenden Person offensichtlich sein. In Zweifelsfällen sind die Antragstellenden auf die konventionelle Schriftform zu verweisen.

(2) Die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben ist unter Verwendung der Formulare nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 schriftlich zu beantragen.

(3) Für eine Nutzung des Datenverarbeitungsverfahrens zum Abruf von Flurstücks- und Gebäudeangaben kann bei der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung ein persönliches Abrechnungskonto eingerichtet werden. Die Einrichtung ist unter Verwendung des Formulars nach dem Muster der Anlage 3 zu beantragen.

### **4 - Umgang mit Eigentümerangaben**

(1) Antragstellende, die keiner der in § 17 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin genannten Personengruppen angehören, haben für den Erhalt von Eigentümerangaben ihr berechtigtes Interesse in jedem Einzelfall darzulegen. Eigentümerangaben dürfen Antragstellenden erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn das Vorliegen einer Berechtigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 dieser Nummer festgestellt worden ist. Antragstellende, die durch die für das Vermessungswesen zuständige Stelle der Hauptverwaltung von der Darlegungspflicht in jedem Einzelfall befreit sind (§ 17 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin), sind Eigentümerangaben zur Verfügung zu stellen, wenn sie in ihrem Antrag eine gültige persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwenden. Die aktuelle Übersicht der gültigen PIN wird den bezirklichen Vermessungsstellen von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle der Hauptverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) Berechtigtes Interesse ist ein öffentliches oder privates, verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Liegenschaftskatasterangaben für Zwecke in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Recht oder Wissenschaft begehrt werden oder wenn Antragstellende ein Recht am Grundstück haben. Wer unter Berufung auf ein öffentliches Interesse den Erhalt von Eigentümerangaben begehrt, muss die persönliche Befugnis zur Wahrnehmung der Interessen darlegen.

(3) Das Darlegen erfordert den Vortrag sachlicher Gründe, die eine Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Der Vortrag muss überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens geben.

(4) Antragstellende nach Absatz 1 Satz 1 dieser Nummer, die wiederholt Anträge auf den Erhalt von Eigentümerangaben stellen, sollen auf die Möglichkeit der Befreiung von der Darlegungspflicht in jedem Einzelfall (§ 17 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin) hingewiesen werden. Hierbei soll mitgeteilt werden, dass der erforderliche Antrag formlos an die für das Vermessungswesen zuständige Stelle der Hauptverwaltung zu richten ist und insbesondere die Darlegung des berechtigten Interesses für das voraussichtlich wiederholte Begehren von Eigentümerangaben enthalten muss.

## **5 - Schutzvermerk**

Angaben aus den Katasterunterlagen sowie Suchverzeichnisse und Auswertelisten aus dem ALB müssen mit folgendem Schutzvermerk versehen sein: “Das Vervielfältigen (z.B. Kopieren, Digitalisieren, Scannen und Speichern auf Datenträgern) ist für den eigenen Gebrauch zulässig; für andere Zwecke ist eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich (§ 7 Abs. 1, § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin). Vervielfältigungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.” Dies gilt auch für Auszüge, die nicht unter Verwendung von Vordrucken erstellt werden.

## **II. Formen der Benutzung**

### **6 - Auszüge**

(1) Auszüge sind in Papierform zu erteilen. Sie sind nach den Bestimmungen in den Nummern 13 und 14 zu erstellen und im Original zu versenden. Auszüge dürfen im Einzelfall um Angaben aus den Katasterunterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Nummern 15 und 16 ergänzt werden. Bei Verwendung von Vordrucken ist die Urheberschaft der Ergänzungen durch Stempelabdruck der Vermessungsstelle und Unterschrift der Dienstkraft zu dokumentieren.

(2) Auszüge, die im Zusammenhang mit dem Einreichen von Vermessungsschriften (Grenzvermessungen) beantragt werden, sollen einen Auszug aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch und einen Auszug aus der Flurkarte umfassen. Der Auszug aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch ist nach den Bestimmungen in Nummer 13 unter Hinzufügung einer Fortführungsmittelteilung B zu erstellen. Hierbei ist auch die Fortführungsmittelteilung auf dem fälschungsgeschützten Vordruck SenStadt Lika-ALB zu erstellen. Der Auszug aus der Flurkarte ist nach den Bestimmungen in Nummer 14 zu erstellen. Der Zusammenhang mit dem Einreichen von Vermessungsschriften ist gegeben, wenn der Antrag vor der Fortführung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs in der zuständigen Vermessungsstelle vorliegt.

(3) Bei Auszügen nach Absatz 2 ergibt sich die zur Ermittlung der Gebühr für den Auszug aus den Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters anzusetzende Seitenanzahl aus der Summe der Seiten des nach Nummer 13 erstellten Auszugs aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch und der Seiten der Fortführungsmittelteilung B.

### **7 - Schriftliche Auskünfte**

(1) Schriftliche Auskünfte sind formfrei in einer am Einzelfall orientierten zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Art und Weise zu erteilen. Sie müssen mit Ort und Datum der Erstellung sowie mit Namen und Anschrift der abgebenden Behörde versehen sein.

(2) Für schriftliche Auskünfte dürfen Nachweise, Suchverzeichnisse und Auswertelisten aus dem ALB, Kopien von Bildschirmhalten, Angaben aus der Grundrissdatei der ALK-BERLIN sowie Angaben aus den Katasterunterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Nummern 15 und 16 verwendet werden. Auszüge, die nach den Bestimmungen in Nummer 6 erstellt wurden, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Schriftliche Auskünfte sind grundsätzlich in Papierform zu erteilen. Sie dürfen auch mittels Fernkopie versandt werden, wenn Antragstellende dies ausdrücklich wünschen. Schriftliche Auskünfte, bei denen es sich um Einzelfälle nach Nummer 2 Abs. 2 handelt, dürfen elektronisch versandt werden, soweit dies beantragt ist. Beim elektronischen Versand ist keine elektronische Signatur anzubringen. Hierbei sind Antragstellende auf die Risiken einer Datenveränderung durch Dritte hinzuweisen. Für den elektronischen Versand von Angaben über eine Mehrzahl von Liegenschaften gelten die Bestimmungen über die Abgabe digitaler Angaben nach Nummer 10 .

Schriftliche Auskünfte dürfen innerhalb des Berliner Landesnetzes ohne Einschränkungen elektronisch versandt werden.

## **8 - Mündliche Auskünfte**

(1) Mündliche Auskünfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur dann erteilt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dienstliche Belange stehen in der Regel dann entgegen, wenn sich eine Auskunft auf Angaben über mehr als 3 Liegenschaften pro Tag erstrecken soll.

(2) Mündliche Auskünfte sind entgeltfrei. Verlangt eine Person innerhalb eines kurzen Zeitraums wiederholt mündliche Auskünfte und ist zu vermuten, dass die Auskünfte nur deshalb mündlich verlangt werden, um Entgelte nicht entrichten zu müssen, so ist die mündliche Auskunft abzulehnen.

(3) Vor der Erteilung von mündlichen Auskünften über Eigentümerangaben ist die antragstellende Person bei der Darlegung des berechtigten Interesses an Hand eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Dokumentes zu identifizieren. Hierfür ist in der Regel ein gültiger Personalausweis oder Reisepass zu verwenden. Ist die Identifizierung nicht möglich, so ist die mündliche Auskunft abzulehnen.

(4) Personen, die sich beim Antrag auf mündliche Auskunft über Eigentümerangaben auf die Befreiung von der Darlegungspflicht berufen, haben ihre Zugehörigkeit zu einer in § 17 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin genannten Personengruppe nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage von Dienstaussweisen oder anderen geeigneten Dokumenten. Im Einzelfall kann der Nachweis auch durch Abfrage von nur intern bekannten Informationen (beispielsweise organisatorische Einzelheiten oder Namen aus der Kollegenschaft), soweit sie der auskunftserteilenden Dienstkraft bekannt sind, erbracht werden. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die antragstellende Person der mit der mündlichen Auskunft betrauten Dienstkraft als einer der Personengruppen zugehörig persönlich bekannt ist. Personen, die sich auf die für sie geltende Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin berufen, haben dies durch Nennung ihrer gültigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist die mündliche Auskunft abzulehnen.

(5) Mündliche Auskünfte über Eigentümerangaben dürfen telefonisch erteilt werden, wenn die anrufende Person

- a) eine gültige persönliche Identifikationsnummer (PIN) genannt hat oder
- b) einer der in § 17 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin genannten Personengruppen angehört und dies durch die mit der mündlichen Auskunft betrauten Dienstkraft festgestellt wurde. Die Feststellung kann im Einzelfall durch Abfrage von nur intern bekannten Informationen (beispielsweise organisatorische Einzelheiten oder Namen aus der Kollegenschaft), soweit sie der auskunftserteilenden Dienstkraft bekannt sind, erfolgen. Als Feststellung gilt, wenn die anrufende Person der mit der mündlichen Auskunft betrauten Dienstkraft als einer der Personengruppen zugehörig persönlich bekannt ist.

(6) Anwesenden Auskunftssuchenden dürfen auch Kopien der Bildschirminhalte oder Ausdrucke von Angaben aus der Grundrissdatei der ALK-BERLIN mit den gewünschten Auskünften entgeltfrei überlassen werden. Auszüge, die nach den Bestimmungen in Nummer 6 erstellt wurden, dürfen nicht verwendet werden.

(7) Wird eine mündliche Auskunft abgelehnt, so ist der Auskunftssuchende auf die schriftliche Auskunft zu verweisen.

## **9 - Einsicht**

(1) Die Berechtigung der Personen, die für Vermessungsstellen und Notare, Einsicht in das Liegenschaftskataster nehmen wollen (§ 17 Abs. 5 VermGBln), ist vor der Einsichtnahme in geeigneter Art und Weise zu prüfen.

(2) Wird Einsicht in die automatisiert geführten Teile des Liegenschaftskatasters gewährt, sind besondere Benutzerkennungen zu verwenden.

(3) Einsichtnahme ist entgeltfrei. Für eine außergewöhnliche Beratung und Unterstützung der einsichtnehmenden Person ist jedoch eine Gebühr nach dem Zeitaufwand für sonstige Tätigkeiten zu erheben. Im Rahmen der Einsichtnahme erzeugte Kopien von Bildschirmhalten oder Ausdrücke von Angaben aus der Grundrissdatei der ALK-BERLIN sind Einsichtnehmenden entgeltfrei zu überlassen. Auszüge, die nach den Bestimmungen in Nummer 6 erstellt wurden, dürfen nicht verwendet werden. Die Entgeltregelungen für andere Benutzungsformen bleiben unberührt.

## **10 - Abgabe digitaler Angaben**

(1) Daten über eine Mehrzahl von Liegenschaften, die in einem einheitlichen Datenformat zusammenhängend in einer Datei gespeichert sind, werden als digitale Angaben abgegeben.

(2) Das zu verwendende Datenformat ist mit der antragstellenden Person abzustimmen. Antragstellenden ist grundsätzlich die Verwendung der Standarddatenformate zu empfehlen. Standarddatenformat des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) ist das Format WLDGE (Workdatei Liegenschaftsbuch Datengewinnung mit Entschlüsselung). Standarddatenformat der Automatisierten Liegenschaftskarte Berlin (ALK-BERLIN) ist das Format EDBS (Einheitliche Datenbankschnittstelle der Vermessungsverwaltung). Ein anderes Datenformat darf verwendet werden, wenn die technischen Voraussetzungen in der abgebenden Vermessungsbehörde gegeben sind und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Ist die Datei auf einem Datenträger gespeichert, so ist der Datenträger zusammen mit einem Abgabeschreiben nach dem Muster der Anlage 4 zu versenden. Enthält die Datei ausschließlich Flurstücks- und Gebäudeangaben, so ist der elektronische Versand zulässig. Eigentümerangaben dürfen innerhalb des Berliner Landesnetzes elektronisch versandt werden. Eine elektronische Signatur ist nicht anzubringen. Außerhalb des Berliner Landesnetzes dürfen Eigentümerangaben nur dann elektronisch versandt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur die antragstellende Person die Angaben zur Kenntnis nehmen kann. Bei dem elektronischen Versand ist als Nachricht der Wortlaut nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden und die Datei als Anhang beizufügen. Hierbei sind die Antragstellenden auf die Risiken einer Datenveränderung durch Dritte hinzuweisen.

## **11 - Automatisiertes Abrufverfahren**

(1) Zur Erteilung von Erlaubnissen zum Abruf von Eigentümerangaben ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen unbefristeten Erlaubnissen für den Abruf von Eigentümerangaben (§ 17a Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin) und befristeten Erlaubnissen für den Abruf von Eigentümerangaben (§ 17a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin).

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 17a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin ist die Zuverlässigkeit der antragstellenden Person. Die Bewertung der Zuverlässigkeit erfolgt auf der Grundlage von Tatsachen über die Person, die der erlaubniserteilenden Stelle bekannt sind. Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit ist aktenkundig zu machen.

(3) Erlaubnisse zum Abruf von Eigentümerangaben über das Gebiet eines Bezirks werden von der zuständigen bezirklichen Vermessungsstelle erteilt. Nach einer Erlaubniserteilung sind der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle der Hauptverwaltung Kopien des Erlaubnisbescheides und des zugehörigen Antrags sowie die Originale der Verpflichtungserklärungen der zu berechtigenden Personen (Nummer 3 Abs. 2) zur Einrichtung der Zugriffsberechtigungen zuzuleiten.

(4) Sollen Zugriffsberechtigungen aufgehoben oder neue Zugriffsberechtigungen eingerichtet werden, so sind die Änderungen unter Verwendung der Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 und 6 bei der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle der Hauptverwaltung schriftlich zu beantragen. Zugriffsberechtigungen befristeter Erlaubnisse werden nach Ablauf der Frist von Amts wegen aufgehoben, sofern die Erlaubnis nicht erneut erteilt worden ist.

## **12 - Mitteilungen**

(1) Bei Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind dem zuständigen Finanzamt Fortführungsmitteilungen A zuzuleiten, wenn Flurstücke entstehen oder historisch werden und wenn Flurstückskennzeichen, Flächengrößen, Lagebezeichnungen oder Nutzungsarten verändert werden. Eine Veränderung der Nutzungsart liegt nur vor, wenn sich die in der Fortführungsmitteilung ausgedruckte Bezeichnung ändert. Wenn Flurstücke entstehen oder historisch werden und wenn Flurstückskennzeichen verändert werden, ist der Fortführungsmitteilung A ein Auszug aus der Flurkarte beizufügen. Die Mitteilungen sind auf dem fälschungsgeschützten Vordruck SenStadt Lika-ALB bzw. SenStadt Lika-Flurkarte zu erstellen. Auszüge aus der Flurkarte in den Papierformaten DIN A3, A2 und A1 sind nach den Bestimmungen in Nummer 14 in amtlich beglaubigter Form zu erstellen.

(2) Mitteilungen über Veränderungen im Liegenschaftskataster an das zuständige Grundbuchamt erfolgen nach Maßgabe der gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster (AV Übereinstimmung – AVÜ). Die Mitteilungen sind auf dem fälschungsgeschützten Vordruck SenStadt Lika-ALB bzw. SenStadt Lika-Flurkarte zu erstellen. Auszüge aus der Flurkarte in den Papierformaten DIN A3, A2 und A1 sind nach den Bestimmungen in Nummer 14 in amtlich beglaubigter Form zu erstellen.

## **III. Erstellung von Auszügen**

### **13 - Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)**

(1) Als Auszug aus dem ALB ist für den Rechts- und allgemeinen Geschäftsverkehr grundsätzlich die Bestandsübersicht abzugeben.

(2) Ist der Auszug nur für ein Flurstück beantragt worden und würde die Bestandsübersicht wegen der großen Zahl von Flurstücken mehr als 5 Seiten umfassen, so ist an Stelle der Bestandsübersicht der Flurstücks-/Eigentüternachweis zu verwenden.

(3) Ist der Auszug für die Teilung eines Grundstücks, das in Anteilen gebucht ist, beantragt worden, so ist an Stelle einer Bestandsübersicht ein Flurstücksnachweis zu verwenden.

(4) Auszüge aus dem ALB sind auf dem fälschungsgeschützten Vordruck SenStadt Lika-ALB zu erstellen.

### **14 - Flurkarte**

(1) Auszüge aus der Flurkarte sind grundsätzlich unter Verwendung der von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle der Hauptverwaltung für diesen Zweck bereitgestellten Datenverarbeitungskomponenten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu erstellen. Werden diese

Komponenten nicht verwendet, so sind die Auszüge nach den Bestimmungen in der Anlage 7 und den Maßgaben der Absätze 2 bis 6 zu erstellen.

(2) Im Auszug aus der Flurkarte ist die zeichnerische Darstellung mit der Nordrichtung (Gitternord) auf den Kopf des Auszugs auszurichten, wenn nicht wegen der Form der darzustellenden Flurstücke und Gebäude eine andere Ausrichtung zweckmäßiger ist. Bei einer anderen Ausrichtung ist die Nordrichtung anzugeben.

(3) In der zeichnerischen Darstellung müssen Straßen, Wege, Plätze, Gewässer, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, Kleingartenanlagen sowie die betroffenen Gemarkungen und Fluren bezeichnet sein. Umfasst die zeichnerische Darstellung Flächen angrenzender Bezirke oder Flächen des Landes Brandenburg, so sind die Namen der betroffenen Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden zu ergänzen. Ist die zeichnerische Darstellung im Einzelfall unübersichtlich, so kann die Liegenschaft, auf die sich die Auskunft bezieht, markiert werden.

(4) Soll ein Auszug für aneinandergrenzende Flurstücke in mehreren Bezirken erstellt werden, so haben sich die betroffenen bezirklichen Vermessungsstellen abzustimmen.

(5) Auszüge im Papierformat DIN A4 sind auf dem fälschungsgeschützten Vordruck SenStadt Lika-Flurkarte zu erstellen. Es ist grundsätzlich der Kartenmaßstab 1:1000 zu verwenden. Wenn es die Größe der darzustellenden Flurstücke und Gebäude erfordert, darf der Auszug ausnahmsweise im Kartenmaßstab 1:500 oder 1:2000 oder im Papierformat DIN A3, A2 oder A1 erstellt werden. Der verwendete Kartenmaßstab ist im Auszug anzugeben.

(6) Auszüge, die nicht auf dem Vordruck erstellt werden, sind grundsätzlich unbeglaubigt zu erteilen. Amtlich beglaubigt sind diese Auszüge dann zu erteilen, wenn dies beantragt ist oder das Beratungsergebnis nach Nummer 2 Abs. 3 das Erfordernis begründet.

#### **IV. Katasterunterlagen/Vermessungszahlenwerk**

##### **15 - Abgabe von Angaben aus den Katasterunterlagen**

(1) Dokumente, die zur Einrichtung, Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters übernommen wurden, sind Katasterunterlagen und gehören nach § 15 VermGBln zum Liegenschaftskataster. Hierzu gehören insbesondere Niederschriften über Grenztermine, Vermessungsrisse und Ergänzungsbelege. Ein Teil der Katasterunterlagen, wie Vermessungsrisse und Ergänzungsbelege gehören auch zum Vermessungszahlenwerk der Landesvermessung (§ 9 VermGBln).

(2) Vervielfältigungen von Katasterunterlagen, die nicht zugleich Teil des Vermessungszahlenwerks der Landesvermessung sind, dürfen zur Verfügung gestellt werden, wenn Antragstellende ein berechtigtes Interesse nach Nummer 4 darlegen. Die Ausnahmen von der Darlegungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin gelten entsprechend.

##### **16 - Abgabe von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk**

(1) Vervielfältigungen von Teilen des Vermessungszahlenwerks der Landesvermessung (beispielsweise Vermessungsrisse) dürfen grundsätzlich nur für die Erledigung vermessungstechnischer Arbeiten im Einzelfall abgegeben werden, wenn insbesondere die Gewähr für eine sachverständige Verwendung gegeben ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin). Die Gewähr für eine sachverständige Verwendung ist bei vermessungstechnisch ausgebildeten Personen anzunehmen.



(2) Für die Verwendung einzelner Angaben, wie Grenzlängen, im Rahmen der Erteilung von Auszügen und schriftlichen Auskünften nach Nummer 6 und 7 gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. Diese Auszüge und schriftlichen Auskünfte sind mit folgendem Hinweis zu versehen: „Die Maßzahlen sind Ergebnisse einer früheren Vermessung. Die Übereinstimmung mit den heutigen örtlichen Verhältnissen wurde aktuell nicht geprüft. Aussagen zur Lage von Flurstücksgrenzen mit Bezug zur Örtlichkeit sind den Vermessungsstellen nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vorbehalten.“

(3) Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk sind grundsätzlich unbeglaubigt abzugeben. Eine amtliche Beglaubigung erfolgt nur auf Antrag. Für die Beglaubigung ist folgender Vermerk zu verwenden:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass diese Angaben (.... Seite/n) mit den Angaben im Vermessungszahlenwerk übereinstimmen.

Berlin, den .....  
.....  
(Vermessungsstelle)

Im Auftrag

(Siegel) .....  
(Unterschrift)

Der Beglaubigungsvermerk soll sich unmittelbar an die letzte Eintragung anschließen. Sind die Angaben auf mehreren Blättern dargestellt, so ist der Beglaubigungsvermerk auf dem Titelblatt anzubringen. Die Blätter sind so fest miteinander zu verbinden, dass ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Nicht beschriebene Seiten sowie größere Leerräume sind in geeigneter Weise durchzustreichen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **17 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Ausführungsvorschriften treten am 01.01.2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

**Begriffsbestimmungen**

<b>Abgabe digitaler Angaben</b>	Abgabe von Daten über eine Mehrzahl von Liegenschaften, die in einem einheitlichen Datenformat zusammenhängend in einer Datei gespeichert sind
<b>Abruf von Angaben</b>	Zugriff auf die in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführten Liegenschaftskatasterangaben
<b>ALB</b>	Automatisiertes Liegenschaftsbuch Dieses Datenverarbeitungsverfahren wird zur Führung des Liegenschaftsbuchs (Verzeichnis des Liegenschaftskatasters) eingesetzt
<b>ALK-BERLIN</b>	Automatisierte Liegenschaftskarte Berlin Dieses Datenverarbeitungsverfahren wird zur Führung des amtlichen Kartenwerks (Flurkarte) sowie zur Speicherung der Angaben über die für den Nachweis der Flurstücke und Gebäude erforderlichen Vermessungspunkte in Berlin eingesetzt
<b>Auszug</b>	Nach Form und Inhalt einheitliche Darstellung der Liegenschaftskatasterangaben für den Rechts- und allgemeinen Geschäftsverkehr durch behördliche Vermessungsstellen
<b>Benutzerkennung</b>	Von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung festgelegte Zeichenfolge für die Benutzung des automatisierten Abrufverfahrens
<b>Berechtigtes Interesse</b>	Öffentliches oder privates durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse (z.B. persönliches, wirtschaftliches, wissenschaftliches, statistisches Interesse)
<b>Berliner Landesnetz</b>	Zur internen Datenübermittlung zwischen Behörden, Gerichten und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin eingerichtetes und von den offenen weltweiten Datenübermittlungswegen abgeschirmtes Computernetzwerk (Intranet)
<b>Bezugsbedingungen</b>	Festlegungen für den Vertrieb von Produkten des Vermessungswesens (z.B. Versand- und Zahlungsbedingungen für Karten und Daten)
<b>Darlegen</b> (des berechtigten Interesses)	Vortrag sachlicher Gründe, der überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens gibt
<b>Datenträger</b>	Speichermedium für Daten (z.B. CD-ROM, DVD, Magnetband)
<b>EDBS</b>	Einheitliche Datenbankschnittstelle Bundeseinheitliches Standarddatenformat für die Abgabe digitaler Angaben aus der ALK

<b>Eigentümerangaben</b>	Namen, Geburtsnamen, Geburtsdaten und Anschriften von Personen mit Grundstückseigentums-, Erbbau- und Nutzungsrechten sowie Namen und Anschriften ihrer Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten
<b>Einsicht</b>	Unmittelbare sinnliche Wahrnehmung der Originale des Liegenschaftskatasterinhalts in allen Bestandteilen des Liegenschaftskatasters durch den Einsichtnehmenden. Bei Liegenschaftskatasterangaben, die in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden, erfolgt dies mit Hilfe der Datenverarbeitungskomponenten, die auf den originären Datenbestand der das Liegenschaftskataster führenden Vermessungsstelle zugreifen, am Bildschirm oder auf Ausdrucken.
<b>Elektronische Signatur</b>	Einmalige elektronische Daten (z.B. kryptographische Schlüssel), die den zu übermittelnden Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind, um die Echtheit der übermittelten Daten elektronisch überprüfen zu können
<b>Flur</b>	Eine im regionalen Zusammenhang liegende Gruppe von Flurstücken innerhalb einer Gemarkung
<b>Flurkarte</b>	Amtliches Kartenwerk, als Bestandteil des Liegenschaftskatasters
<b>Flurstücks- und Gebäudeangaben</b>	Bezeichnungen, Begrenzungen, Flächen, Nutzungen und Lagebezeichnungen von Flurstücken und Gebäuden, Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festsetzungen und Verfahren, amtliche Feststellungen, Nachweise oder Register anderer öffentlicher Stellen, für Berlin in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Rechte und Vormerkungen, Zuordnungen von Personen mit Grundstückseigentums-, Erbbau- und Nutzungsrechten zu Eigentümerarten und Regionalstrukturen sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten
<b>Flurstückskennzeichen</b>	Ordnungsmerkmal zur eindeutigen Bezeichnung des Flurstücks, bestehend aus den Schlüsselzahlen für das Land und die Gemarkung sowie der Flurnummer und der Flurstücksnummer
<b>Fortführungsmitteilung A, Fortführungsmitteilung B</b>	Standardisierte Ausgabeprodukte nach einer Fortführung des ALB. Inhalt und Darstellungsform ist Abhängig von der Art der Fortführung.
<b>Gemarkung</b>	Regionale Einheit des Liegenschaftskatasters; sie umfasst eine oder mehrere Fluren
<b>Grenzlänge</b>	Abstand zwischen zwei Grenzpunkten, die eine Grenze bilden
<b>Grundbuchkennzeichen</b>	Ordnungsmerkmal für die eindeutige Bezeichnung eines Bestandes, bestehend aus den Schlüsselzahlen für das Land und den Grundbuchbezirk sowie der Grundbuchblattnummer

<b>Kartenmaßstab</b>	Verhältnis einer Strecke in der Karte zu der ihr entsprechenden Strecke in der Natur, wobei die Strecke in der Karte gleich 1 gesetzt wird
<b>Katasterunterlagen</b>	Dokumente, die zur Einrichtung, Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters in das Liegenschaftskataster übernommen wurden
<b>Lagebezeichnung</b>	Ortsübliche oder amtlich festgesetzte Benennung der Lage von Flurstücken (z.B. Straßenname und Grundstücksnummer)
<b>Liegenschaften</b>	Grundstücke und Gebäude
<b>Mündliche Auskunft</b>	Mündlich übermittelte Information über bestimmte Inhalte des Liegenschaftskatasters
<b>Nutzungsart</b>	Bezeichnung von Tatsächlicher Nutzung und Klassifizierungen für den Nachweis im Liegenschaftskataster
<b>PIN</b>	Persönliche Identifikationsnummer
<b>Schriftliche Auskunft</b>	Schriftlich übermittelte Information über bestimmte Inhalte des Liegenschaftskatasters
<b>Schutzvermerk</b>	Hinweis auf Vervielfältigungs- und Verwendungsvorbehalte
<b>Standarddatenformat</b>	Datenformat, das bei der Abgabe digitaler Angaben aus dem Liegenschaftskataster empfohlen werden soll
<b>Vermessungszahlenwerk</b>	Gesamtheit der durch Zahlenangaben beschriebenen und bei den behördlichen Vermessungsstellen archivierten Messungsergebnisse, die bei der Wahrnehmung der im Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin festgelegten öffentlichen Vermessungsaufgaben entstanden sind (z.B. Vermessungsrisse, Messungszahlen, Koordinaten)
<b>WLDGE</b>	Workdatei Liegenschaftsbuch Datengewinnung mit Entschlüsselung Bundeseinheitliches Standarddatenformat für die Abgabe digitaler Angaben aus dem ALB
<b>Zugriffsberechtigung</b>	Individuelles Recht einer natürlichen Person für die Anwendung einer Erlaubnis zum Abruf von Angaben aus dem Liegenschaftskataster auf die Daten zugreifen zu dürfen. Zur technischen Realisierung wird für den Zugang zum automatisierten Abrufverfahren eine Benutzerkennung in Verbindung mit einem persönlichen Schutzwort verwendet
<b>Zuverlässigkeit</b>	Eigenschaft einer Person als Voraussetzung zur Gewährung eines Vertrauensvorschusses für den sorgsam Umgang mit Eigentümerangaben